

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.489.589

Wien, am 8. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 8. Juli 2020 unter der **Nr. 2738/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung und Inhaftierung afghanischer Geflüchteter“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wieviele Abschiebungen haben seit dem 01.01.2020 stattgefunden? Bitte aufgelistet nach Nationalitäten der abgeschobenen Personen und Zielländer.*

Im Zeitraum von 01.01.2020 bis 30.06.2020 haben insgesamt 1.555 Abschiebungen stattgefunden. Statistiken zu Abschiebungen werden grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestinationen geführt.

Top 20 01.01.2020 - 30.06.2020	Summe
Slowakei	371
Ungarn	219
Rumänien	179
Serbien	170
Polen	92
Georgien	59
Nigeria	39

Afghanistan	37
Albanien	36
Tschechische Republik	36
Ukraine	33
Bulgarien	28
Deutschland	24
Bosnien-Herzegowina	24
Slowenien	20
Türkei	15
Russische Föderation	15
Ägypten	15
Nordmazedonien	15
Kroatien	13
Top 20	1.440
Rest	115
Gesamtergebnis	1.555

Zur Frage 2:

- *Wieviele Abschiebungen haben konkret seit dem Lockdown stattgefunden? Bitte aufgelistet nach Nationalitäten der abgeschobenen Personen und Zielländer.*

Abschiebungen werden nur im Monatsrhythmus ausgewertet. Im Zeitraum März bis Juni 2020 haben insgesamt 692 Abschiebungen stattgefunden.

01.03.2020-30.06.2020	Summe
Slowakei	170
Ungarn	112
Rumänien	105
Serbien	71
Georgien	35
Polen	31
Tschechische Republik	19
Ukraine	19
Slowenien	16
Albanien	15
Bulgarien	14
Deutschland	12
Bosnien-Herzegowina	8
Türkei	8
Ägypten	7
Russische Föderation	7
Kroatien	5
Nordmazedonien	5
Afghanistan	2
Gesamt	661
Rest	31
Gesamtergebnis	692

Zur Frage 3:

- *Wurden diese Abschiebungen in Zusammenarbeit mit Frontex durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wie werden derzeit Abschiebeterminen in Zusammenarbeit mit Frontex festgelegt?*
 - b. *Wenn ja, wer war der durchführende Staat der jeweiligen Abschiebung?*
 - c. *Wenn ja, über welche Fluglinie wurden die Abschiebungen jeweils durchgeführt?*

Abschiebungen können grundsätzlich auf dem Land- oder Luftweg erfolgen. Rückführungen auf dem Luftweg können in Form von Einzelabschiebungen (per Linienmaschine) oder Charteroperationen durchgeführt werden. Bei Charterrückführungen handelt es sich um im Rahmen von FRONTEX koordinierten Gemeinschaftsrückführungen („Joint Return Operations“), die gemeinsam mit anderen EU Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Die Festlegung der Abschiebeterminen in Zusammenarbeit mit FRONTEX hat sich durch die COVID-19 Lage nicht geändert und läuft in gewohnter Weise ab. Geplante Chartermaßnahmen (Destination und Zeitpunkt) werden von den Mitgliedstaaten in einer webbasierten Applikation zur Koordinierung der Rückkehraktivitäten der EU Mitgliedsstaaten registriert und in weiterer Folge von FRONTEX abgestimmt und freigegeben.

Seit dem 16. März 2020 wurden drei Charterrückführungen nach Georgien von Österreich organisiert und durchgeführt. Die drei Charterrückführungen wurden mittels der Smart Lynx Airlines (Estland) durchgeführt.

Zur Frage 4:

- *Welche Kosten fielen seit 1.1.2020 pro Abschiebung pro Person an. Bitte aufgelistet nach Nationalitäten der abgeschobenen Personen und Zielländer.*

Sofern in eine Destination Charterflüge stattfinden, wird einer europäischen Kooperation im Rahmen von FRONTEX der Vorzug gegeben. Die Kosten der über FRONTEX abgewickelten Charteroperationen werden grundsätzlich von FRONTEX refundiert, weshalb Österreich dabei kein finanzieller Aufwand entsteht.

Aufgrund unterschiedlicher Durchführungsmodalitäten sowie der Abhängigkeit von variablen Faktoren (Preis des Flugtickets, Flugroute, Flugzeitpunkt, etc.) sind die Kosten für eine Abschiebung nicht einheitlich zu beziffern und variieren daher von Fall zu Fall. So belaufen sich die durchschnittlichen Ticketpreise von Linienflügen pro Rückkehrer je nach

Destination zwischen ungefähr € 300 und € 1.500. Die angefragte detaillierte Auflistung der Kosten seit Jahresbeginn ist aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Zur Frage 5:

- *Für Afghanistan gilt die höchste Reisewarnstufe. Die Vereinten Nationen haben Afghanistan als Kriegsland eingestuft. Können Sie das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, wie es der Europäischen Grundrechtecharta zugrunde liegt, für abgeschobene Personen garantieren?*
 - a. *Wenn nein, warum schieben Sie Menschen dorthin ab?*

Grundsätzlich wird der freiwilligen Rückkehr immer der Vorrang eingeräumt und nur in Fällen, in denen keine freiwillige Ausreise stattfindet bzw. der bestehenden Ausreiseverpflichtung durch die betroffene Person nicht nachgekommen wird, wird im Sinne von Rechtsstaatlichkeit und einer glaubwürdigen Rückführungspolitik eine zwangsweise Außerlandesbringung eingeleitet und durchgeführt.

Dabei werden ausschließlich Personen abgeschoben, deren Verfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurden bzw. bei denen eine durchführbare aufenthaltsbeendende Maßnahme und somit eine Verpflichtung zur Ausreise besteht. Anzumerken ist, dass dabei in Übereinstimmung mit höchstgerichtlicher Rechtsprechung und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Zuge der Erlassung einer Rückkehrentscheidung das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl grundsätzlich auch eine Feststellung darüber zu treffen hat, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 FPG in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, wobei dies auch unter Zugrundelegung der Länderberichte der Staatendokumentation erfolgt (s. § 52 Abs. 9 FPG).

Die Sicherheitslage in Afghanistan wird in einem umfangreichen Länderbericht der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aufbereitet. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Die Methodologie der Staatendokumentation basiert auf europäischen Vorgaben, wie unter anderem den Common Guidelines und der Methodologie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO).

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer Reisewarnung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres kein Entscheidungskriterium des

Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl darstellt. Da österreichische Staatsangehörige die Zielgruppe derartiger Reisewarnungen sind, kann aufgrund dessen keine rechtliche Beurteilung der Bedrohungssituation für afghanische Staatsangehörige getroffen werden (so auch VwGH vom 10. 9.2018, Ra 2018/19/0411).

Ferner wird auch angemerkt, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Möglichkeit an COVID-19 zu erkranken sowie die pandemiebedingt schwierige Wirtschaftslage grundsätzlich keine exzeptionellen Umstände darstellen, die eine allgemeine Gefahr in Afghanistan im Sinn des Art. 3 EMRK bedeuten (vgl. VwGH 23.6.2020, Ra 2020/20/0188, sowie 6.7.2020, Ra 2020/01/0176). Da jede Asylentscheidung eine individuelle Beurteilung des Einzelfalles voraussetzt, kann ein Abweichen von der oben wiedergegebenen Rechtsansicht aufgrund der individuellen Umstände geboten sein.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Geflüchtete aus Afghanistan sind derzeit in Schubhaft? Bitte aufgelistet nach Anhalteort.*
 - a. *Auf Basis welcher Grundlage befinden sich diese in Schubhaft?*
 - b. *Wie viele davon sind unbescholten?*

Mit Stichtag 22.07.2020 befanden sich 28 afghanische Staatsbürger wie folgt in Schubhaft:

Anhalteort	Personenanzahl	gesetzliche Grundlage
PAZ Graz	1	§ 76 Abs. 2 Z 2
PAZ Salzburg	2	§ 76 Abs. 2 Z 2
PAZ Villach	1	§ 76 Abs. 2 Z 3
PAZ Wels	1	§ 76 Abs. 2 Z 2
	2	§ 76 Abs. 2 Z 3
PAZ Wien Hernalser Gürtel	5	§ 76 Abs. 2 Z 1
	12	§ 76 Abs. 2 Z 2
PAZ Wien Rossauer Lände	2	§ 76 Abs. 2 Z 1
	2	§ 76 Abs. 2 Z 3

Statistiken zur Unbescholtenheit werden im Zusammenhang mit dem Schubhaftvollzug nicht geführt. Im Zuge der Verhängung der Schubhaft kann eine allfällige Straffälligkeit jedoch - so wie gesetzlich in § 76 Abs. 2 Z 1 FPG vorgesehen - relevant sein.

Zur Frage 7:

- *Gibt es einen konkreten Abschiebetermin?*
 - a. *Wenn ja, von wem wurde dieser festgesetzt?*
 - b. *Wann soll die nächste Abschiebung nach Afghanistan erfolgen?*
 - c. *Wenn nein, warum werden sie nicht entlassen?*

Abschiebetermine werden nicht im Vorhinein öffentlich kommuniziert.

Gemäß § 46 FPG sind Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Ausreise zu verhalten. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat alle zur Durchführung der Rückführung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu tätigen.

Bei der Schubhaft handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme, die als „ultima ratio“ verhängt werden kann. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme wird in jedem Fall genauestens geprüft und unterliegt im Beschwerdefall bzw. bei fortgesetzter Anhaltung in Schubhaft einer Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht.

COVID-19 brachte eine bisher nicht bekannte Ausnahmesituation. Dennoch ist wesentlich, das Funktionieren der Vollzugsbereiche des Bundesministeriums für Inneres – wie auch des Vollzugs des Asyl- und Fremdenwesens – sicherzustellen. Es wurde keine grundsätzliche Suspendierung oder Aussetzung von Abschiebungen vorgenommen. Seitens der Sicherheits- und Migrationsbehörden erfolgt eine ständige Evaluierung der Lage und Anpassung an die aktuelle Situation sowie ein kontinuierlicher Austausch mit Partnern auf EU- und internationaler Ebene. Von dieser kontinuierlichen Lagebeobachtung ist auch der Vollzug von zwangsweisen Rückführungen umfasst.

Zur Frage 8:

- *Wieviel kostet ein Schubhafttag, im Vergleich zur Unterbringung in einem Grundversorgungsquartier?*

Der Vergleich dieser Kosten wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und ohnehin nur in eingeschränktem Maße möglich. Zudem wäre ein derartiger Vergleich nicht zielführend, da die Unterbringung in Grundversorgung oder die Verhängung von

Schubhaft keine wechselseitigen Alternativen darstellen, sondern alleine auf gesetzlich determinierten Grundlagen und Voraussetzungen basieren.

Zur Frage 9:

- *Wie viele der derzeit in Schubhaft befindlichen Personen weisen psychische Erkrankungen auf?*
 - a. *Wie viele davon werden psychologisch betreut?*
 - b. *Wer ist mit der therapeutischen Behandlung betraut und in welchem psychotherapeutischen Setting finden diese statt? Auflistung nach Anhalteort und Anzahl der psychotherapeutisch betreuten Personen.*
 - c. *Wie viele davon sind in psychiatrischer Betreuung?*
 - d. *Gibt es eine Vertrauensperson bzw. Seelsorge für diese Schubhäftlinge?*
 - i. *Wenn ja, wer übernimmt das?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Psychische Erkrankungen von Schubhäftlingen werden ausschließlich in den jeweiligen Krankendateien dokumentiert und unterliegen der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht. Eine automationsunterstützte Auswertung für statistische Zwecke ist nicht möglich.

Eine fachärztliche (hier psychiatrische) Behandlung ist selbstverständlich auch für alle Schubhäftlinge sichergestellt.

Seelsorge findet durch religiöse Betreuer der jeweiligen Religionsgemeinschaft statt, was auch für jene Gemeinschaften gilt, die ausschließlich ein Laienapostolat kennen. Den Häftlingen ist ein subjektiv-öffentliches Recht auf Teilnahme an Gottesdiensten gewährt. Davon ausgenommen sind lediglich solche Häftlinge, die in Einzelhaft angehalten werden, weil aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie gegen andere gewalttätig werden. Über Ersuchen ist aber jedem Häftling der Besuch durch einen Seelsorger auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten zu ermöglichen.

Zur Frage 10:

- *Wie sieht das BMI die Situation der Covid-19-Krise in Afghanistan und ihre weitreichenden Folgen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Zur Frage der Auswirkungen der COVID-19 Lage auf Asylverfahren und den fremdenrechtlichen Vollzug wird darüber hinaus auf die Beantwortung der Fragen 5 und 11 verwiesen.

Zur Frage 11:

- *Wurde Österreich von der afghanischen Regierung ersucht, während der Covid-19 Pandemie keine Abschiebungen nach Afghanistan durchzuführen?*
 - a. *Wenn ja, was hat Österreich geantwortet?*

Österreich wurde vom Ersuchen der afghanischen Regierung um Aussetzung von Rückführungen unter anderem in Form einer an die EU Delegation in Kabul gerichteten Verbalnote in Kenntnis gesetzt. Das Bundesministerium für Inneres wie auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stehen dazu in ständigem und sehr gutem Austausch mit der afghanischen Vertretungsbehörde in Wien.

Zur Frage 12:

- *Welche Reintegrationsprogramme gibt es vor Ort, von denen das Innenministerium immer spricht?*
 - a. *Welche Geldmittel werden dafür aufgewendet? Bitte um jährliche Aufschlüsselung ab 2018 nach Projekten und der Anzahl der Personen, die davon profitiert haben.*
 - b. *Wieviele Personen wurden in Relation dazu im gleichen Zeitraum nach Afghanistan abgeschoben?*

Das Bundesministerium für Inneres fördert im Rahmen des Projektes „RESTART III“, welches in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird, die freiwillige Rückkehr und Reintegration von afghanischen Staatsangehörigen. Die Unterstützung umfasst neben der Beratung und Betreuung vor und während der Rückreise auch konkrete Reintegrationsleistungen vor Ort. Auch nach der Rückkehr werden eine Betreuung und ein Monitoring gewährleistet. Rückkehrer sollen durch die Unterstützung befähigt werden, sich erfolgreich in ihrem Herkunftsland einzugliedern.

Das Projekt wird durch den EU Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und nationale Mittel finanziert. Es läuft von 1.1.2020 bis 31.12.2022 und besteht aus zwei Säulen (Unterstützung des österreichischen Rückkehrsystems im Allgemeinen als Säule 1 sowie Reintegrationsprojekte in Afghanistan als Säule 2). Eine genaue Zuteilung der Kosten und Aufschlüsselung nach Jahren und Themenbereichen ist nicht möglich. Für die Gesamtlaufzeit von „RESTART III“ belaufen sich die Kosten für die Säule 2 (Reintegration) auf € 2.451.136. Im Projektzeitraum können damit insgesamt 400 Rückkehrer/innen nach Afghanistan sowie in weitere 30 Länder, welche bedarfsorientiert in Anspruch genommen werden können, unterstützt werden.

Im Rahmen des Vorläuferprojektes „RESTART II“ stand im Projektzeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2019 ein Kontingent von insgesamt 345 Plätzen zur Verfügung, welches aufgrund der Nachfrage auf 349 Personen ausgedehnt wurde. Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten nach Jahr und Land (hier Afghanistan) ist nicht möglich, da das Reintegrationsprojekt auch Rückkehrer in den Iran unterstützte. Nach Aufnahmestopp für das Projekt RESTART II wurde die Reintegrationsunterstützung für Afghanistan im Zeitraum von 01.10.2019 bis 31.12.2019 durch das national geförderte Projekt „Additional Support Afghanistan“ sichergestellt. Weitere 21 Personen konnten im Rahmen dieser Maßnahme Leistungen - in Art und Höhe vergleichbar mit den unter „RESTART II“ vorgesehenen Leistungen – in Anspruch nehmen.

Statistiken zu Abschiebungen werden - wie bereits ausgeführt - grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestinationen geführt. Im Vergleichszeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2019 wurden 572 afghanische Staatsangehörige abgeschoben, während insgesamt 713 afghanische Staatsangehörige freiwillig zurückkehrten.

Karl Nehammer, MSc

